



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 20.09.2007

Nr. 10/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 114
der Samtgemeinde Nenndorf „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78 114
„Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin
Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf;

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“

Der Landkreis Schaumburg hat am 05.09.2007 (AZ: 63/20/031/01266/2007) die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 26.07.2007) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 114 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 13.09.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78 „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 26.07.2007 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“ umfasst die Flurstücke 47, 48/1 und 48/2 der Flur 12 der Gemarkung Waltringhausen.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 114 als Anlage 2 beige-fügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 78 „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 17.09.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

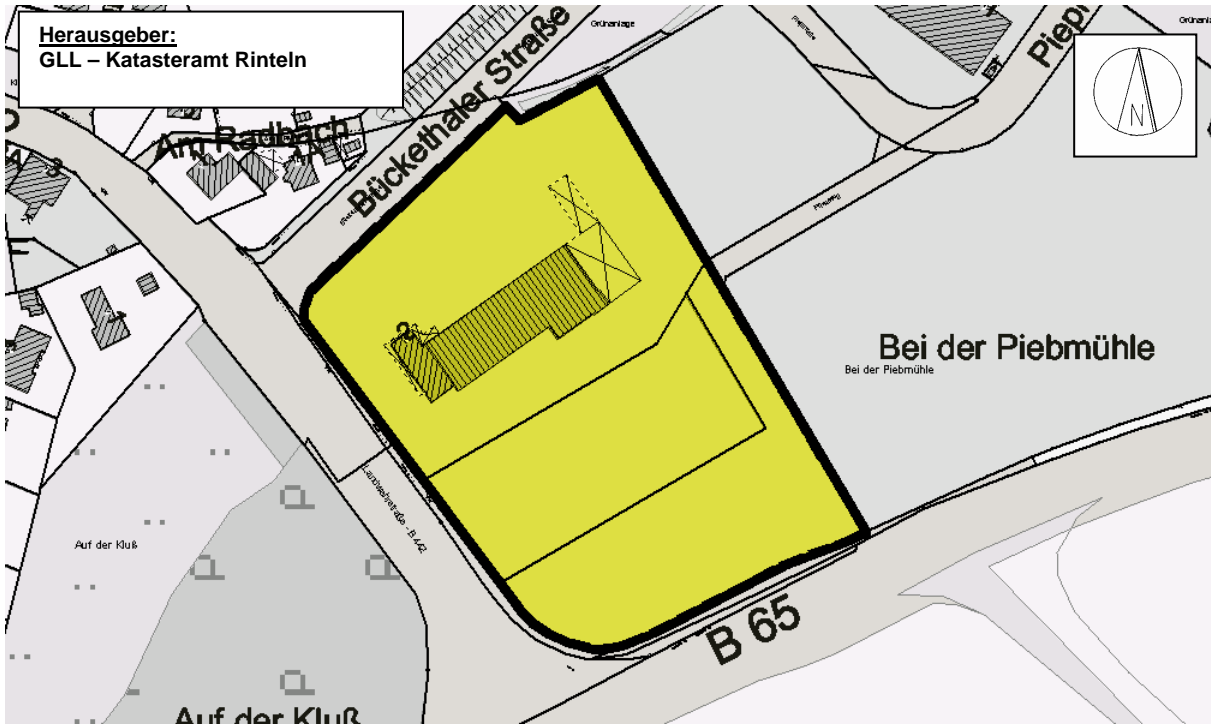
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf;

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“
(Amtsblatt Seite 114)



Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78 „Bau- und Gartencenter Bückethaler Landwehr“
(Amtsblatt Seite 114)

